

STAATLICH GEFÖRDERTE ALTERSVORSORGEVERTRÄGE (RIESTER-RENTE)

Warum fördert der Staat die private Altersvorsorge?

Als Ergebnis der Rentenreform von 2001 wird jeder, der in den nächsten Jahren in Rente geht, immer weniger Rente erhalten. Die zusätzliche Rentenlücke soll jeder freiwillig durch private Altersvorsorgeverträge schließen, die der Staat durch ein Kombinationsmodell aus staatlichen Zulagen und steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten fördern will.

Die Riester-Rente schließt also nicht die Lücke zwischen dem Erwerbseinkommen und der Altersrente. Hier muss jeder weiterhin durch eigene Geldanlagen (z. B. Aktien/Aktienfonds) noch zusätzlich etwas tun, wenn er seinen Lebensstandard im Alter halten will.

Seit dem 01.01.2002 fördert der Staat daher zwei Modelle der Altersvorsorge. Zum einem gibt es die so genannte Riester-Rente. Diese Art der privaten Altersvorsorge wird gefördert durch staatliche Zulagen und Steuervorteile. Die betriebliche Altersvorsorge dagegen belohnt den Sparer mit Steuervorteilen und bis zum Jahr 2008 mit Sozialabgabenfreiheit ("Eichel-Förderung"). Bei der Riester-Rente haben Sie die Wahl zwischen drei Anlageformen: Banksparpläne, Rentenversicherungen und Fondssparpläne.

Vorbemerkungen:

Niemand muss einen Riester-Vertrag abschließen. Jeder kann auch noch später - im Jahre 2005 oder 2008 ... -einen Vertrag abschließen. Man hat also alle Zeit der Welt.

Die Riester-Förderung ist für viele interessant. Empfehlenswert ist sie für Geringverdiener und Familien mit vielen kleinen Kindern wg. der Zulagenförderung aber auch für Besserverdiener wg. des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs. Ein Vorteil ist der Schutz vor der Verwertung im Rahmen von Harz IV.

Jeder kann von einem Riester-Vertrag in einen anderen wechseln, aber mit Verlusten bei der Aufhebung von Altverträgen.

Die Riester-Förderung hat viele Zwänge: Ohne gravierende Nachteile (Rückzahlung sämtlicher Zulagen bzw. Steuervorteile) kommt man weder in der Anspar- noch in der Auszahlungsphase an sein Geld und im Alter muss man die Auszahlungen voll versteuern. Eine Ausnahme ist der Erwerb von selbstgenutzten Wohneigentum. Jeder kann zur Wohneigentumsfinanzierung zinslos einen Betrag von 10.000 bis 50.000 Euro seinem Altersvorsorgevertrag entnehmen, der aber, neben den weiter zu zahlenden Beiträgen, bis zum 65. Lebensjahr in Raten in den Vertrag zurückzuzahlen ist.

Die Riester-Verträge erfordern bei den Anbietern (z. B. wegen der jährlichen Zulagenberechnung usw.) einen hohen Verwaltungsaufwand, so dass die Renditen niedriger sind als bei ungefördernten Angeboten. Deshalb ist es möglicherweise sinnvoll, auf die Förderung zu verzichten und die private Altersvorsorge über eine eigene (ungefördernte) Geldanlage, am Besten wohl über Aktienfonds, zu betreiben (vor allem auch um das Geld ständig verfügbar zu haben und Auszahlungen nicht versteuern zu müssen).

Was wird gefördert?

Gefördert werden so genannte "Altersvorsorgeverträge". Das sind Geldanlagen, mit denen bis zum Rentenalter ein so genanntes "Altersvermögen" aufgebaut werden soll: Banken-, Fondssparpläne und private Rentenversicherungen, die jeder für sich allein abschließen kann, die aber auch über den Betrieb bei Pensionsfonds oder Pensionskassen abgeschlossen werden können. Die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung wird in besonderem Maße gefördert.

Was bedeutet die Zertifizierung der Angebote als "Altersvorsorgevertrag"?

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Altersvorsorgeprodukt bestimmte Kriterien erfüllt. Nach entsprechender Prüfung wird anschließend ein Zertifikat erteilt. Die Zertifizierungsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüft nur, ob das einzelne Altersvorsorgevertragsangebot die gesetzlichen Voraussetzungen für die Riester-Förderung erfüllt. Die Zertifizierung sagt also nichts über die Güte des Angebotes aus. Jedes Angebot ist deshalb nach § 7 des Zertifizierungsgesetzes mit einem deutlich hervorgehobenen "Warnhinweis" zu versehen, dass "bei der Zertifizierung nicht geprüft worden ist, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind." Zertifiziert werden also alle förderungsfähigen Angebote, auch wenn sie keine oder nur eine geringe Rendite bringen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Geschlechtsneutrale Tarife / Auszahlung nicht vor Beginn des 60. Lebensjahres / Erwerbsunfähigkeit und Hinterbliebene können zusätzlich abgesichert werden.
- Garantie der eingezahlten Beiträge
- Lebenslange Rente oder Auszahlungsplan mit Restverrentung / Einmalauszahlung bzw. variable Teilraten bis zu insgesamt 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals sind zulässig.
- Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf 5 Jahre

- Anspruch den Vertrag ruhen zu lassen, zu kündigen und zu wechseln sowie Mittel zu Wohnungsbau zu entnehmen.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden:

- Alle Personen, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind
- Bezieher von Lohnersatzleistungen, einschließlich der Berechtigten zur Arbeitslosenhilfe, deren Leistungsempfang aufgrund der Anrechnung von vorhandenem Einkommen und/oder Vermögen ruht
nichterwerbstätige Eltern in der Kindererziehungszeit (max. 3 Jahre)
- geringfügig Beschäftigte, die auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben
- pflichtversicherte Selbstständige (z.B. Handwerker) in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz der Alterssicherung der Landwirte sowie deren Ehegatten
- Beamte, Richter und Soldaten.

Tipp: Auch nichterwerbstätige Ehepartner werden gefördert. Ist ein Partner nicht erwerbstätig und nicht sozialversicherungspflichtig, kann sie/er trotzdem eigenständig für das Alter vorsorgen. Man muss lediglich einen Vertrag zur Altersvorsorge auf den eigenen Namen abschließen. Zahlt der förderfähige Ehepartner seine Eigenbeiträge in voller Höhe, dann erhält auch der Partner die ungekürzte Zulage. Ausnahme: Hat die Frau Kinder unter drei Jahren, erwirbt sie in dieser Zeit automatisch eigene Rentenansprüche. Um die volle Förderung zu erhalten, muss sie dann einen Mindesteigenbeitrag leisten. Ist die gesetzliche dreijährige Kindererziehungszeit vorbei, muss sie keinen Beitrag mehr leisten, sofern sie dann nicht anderweitig förderfähig wird. Wenn nicht anders vereinbart, fließt die Kinderzulage automatisch auf das Konto der Ehefrau.

Wer wird nicht gefördert?

Nicht zum Kreis der Begünstigten staatlicher Fördermaßnahmen gehören:

- Selbstständige, die nicht rentenversicherungspflichtig sind
- freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung und geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vierten Sozialgesetzbuches, die von der Versicherungsfreiheit Gebrauch machen
- Pflichtversicherte in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung
- Sozialhilfeempfänger, die nicht zugleich rentenversicherungspflichtig beschäftigt sind
- Arbeitnehmer mit einer beamtenähnlichen Gesamtversorgung. (gilt nicht für öffentlichen Dienst)
- Bezieher einer Rente wg. verminderter Erwerbsfähigkeit, die keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben
- Bezieher einer Altersrente

Wie und bis zu welchen Grenzen wird gefördert?

Es gibt Grund- und Kinder-Zulagen (siehe Tabellen) und einen Extra-Sonderausgabenabzug (ab 2006 bis zu 1.575 Euro, ab 2008 bis zu 2.100 Euro). Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, wird die Differenz bei der Steuererklärung erstattet. Die Finanzämter prüfen, ob Zulage oder Steuerabzug für den Einzelnen günstiger ist. Die Zulagen werden beim Anbieter beantragt, der von der "Zulagenstelle" (ZfA) die Zulage erhält und dem Anlagekonto gutschreibt.

Für die förderungsfähigen Beiträge gibt es Höchstsätze: 1 Prozent vom sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Vorjahres, ansteigend bis auf 4 Prozent im Jahre 2008. Entsprechend steigen auch die Zulagen und der Höchstbeitrag ab dem Jahre 2002 bis zum Jahre 2008 auf etwa das Vierfache an. Beispiele für die Förderung:

Ab	Beitrag bis zu	Alleinstehende	Ehepaare*	je Kind
2006	1.575 Euro	114 Euro	228 Euro	138 Euro
2008	2.100 Euro	154 Euro	308 Euro	185 Euro

* bei denen jeder eine eigene Altersvorsorge aufbaut

Auswirkungen der staatlichen Förderung bezogen auf das Jahr 2008, wenn 4 % des Jahreseinkommens gespart werden:

- Alleinstehend, ohne Kinder

Einkommen des Vorjahres	Eigenbeitrag	Grundzulage	Kinderzulage	Sparleistung insgesamt	Zusätzliche Steuerersparnis	Förderquote
5.000	60	154	-	214	-	72 %
15.000	446	154	-	600	-	26 %
25.000	846	154	-	1.000	126	28 %
40.000	1.446	154	-	1.600	401	35 %
50.000	1.846	154	-	2.000	629	39 %

- Verheiratet, zwei Kinder, ein Rentenversicherungspflichtiger

Einkommen des Vorjahres	Eigenbeitrag	Grundzulage	Kinderzulage	Sparleistung insgesamt	Zusätzliche Steuerersparnis	Förderquote
5.000	60	308	370	738	-	92 %
15.000	60	308	370	738	-	92 %
25.000	322	308	370	1.000	-	68 %
40.000	922	308	370	1.600	-	42 %
50.000	1.322	308	370	2.000	-	34 %

Man sieht an diesen Tabellen, dass die Förderung für Familien mit Kindern besonders hoch ist (ab dem Jahre 2008 für eine Familie mit 3 Kindern und einem Einkommen von etwa 50.000 Euro immerhin 863 Euro pro Jahr. Das bedeutet, dass die Familie von dem Höchstbeitrag von 2.000 Euro nur 1.322 Euro selbst zu zahlen braucht. Wichtig: Die Kinderzulage fällt ab dem Folgejahr weg, in dem letztmalig Kindergeld gezahlt wurde.

Lohnt sich die Förderung - was sind die Vor- und Nachteile der Förderung?

Vorteile der Förderung sind die Zulagen oder der Extra-Sonderausgabenabzug. Nachteile sind die Nichtverfügbarkeit des Geldes bis zum Rentenbeginn und vor allem die Besteuerung der Rückzahlungen im Alter. Im Gegensatz zu Anlagen bei Fonds und Banken haben Rentenversicherungen den besonderen Nachteil, dass..

- keine treuhänderische Geldverwaltung stattfindet. die angegebenen Kosten nicht eingehalten werden müssen, sondern bei Kostenüberschreitungen die Fehlbeträge durch Überschüsse aus anderen Bereichen, die eigentlich den Versicherten zugute kommen müssten, ausgeglichen werden können. Abschreibungen auf Kapitalanlagen vorgenommen werden können, die aus Kundengeldern gebildet worden sind,
- und sich dadurch und durch tatsächliche Wertsteigerungen der Kapitalanlagen stille Reserven bilden, an denen die Versicherten nicht beteiligt werden (das heißt: hier verschwindet Versichertengeld, wenn die Unternehmen die stillen Reserven nicht auflösen).
- Rentenversicherte unter den Altersvorsorgeverträgen mit der privaten Rentenversicherung eine ganz schlechte Wahl getroffen haben, wenn sie kurze Zeit nach Beginn der Rentenzahlung versterben (der BdV empfiehlt deshalb, statt der privaten Rentenversicherung, Geld bis zum Rentenalter z. B. in einem geförderten Aktienfondssparplan an zuspargen, was mit größter Wahrscheinlichkeit einen wesentlich höheren Endbetrag ergibt, und dieses Geld - wenn man dann im Rentenalter kerngesund ist und ein langes Leben erwarten kann, als Einmalbeitrag in eine private Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung einzuzahlen)...

Die Frage "Lohnt sich die Förderung?" kann niemand im voraus beantworten. Es sind viele Unwägbarkeiten im künftigen Leben zu beachten:

- Wie hoch werden Einkommen und Steuersatz sein (vor allem in Relation zu den Zulagen oder zum Sonderausgabenabzug)?
- Wie viele Kinderzulagen werden wie lange angerechnet?

- Wie hoch könnte also die Förderquote sein (Verhältnis von Eigenbeitrag zu den Zulagen oder Steuerersparnissen)?
- Wie hoch könnte der Steuersatz im Alter sein?
- Wie hoch könnte die Eigenrendite der Geldanlage sein - 5 oder 6 oder 8 oder 10 Prozent?
- Wie hoch ist die Lebenserwartung?
- Wie hoch könnten Renditen alternativer (ungeförderter) Geldanlagen sein?

Zwei Prozentpunkte mehr Rendite aus einem guten Aktienfonds könnten die ganze Förderung überflüssig machen, das Geld wäre ständig verfügbar und würde vor allem im Alter steuerfrei ausgezahlt. Es könnte also für viele, vor allem junge Menschen, empfehlens- oder überlegenswert sein, Geld "ungefördert" in Aktien oder Aktienfonds anzulegen, wenn eine entsprechend höhere Rendite zu erwarten ist. Für einen Anlagezeitraum von 20 Jahren würden jährliche Einzahlungen von 1.000 Euro bei einer weitgehend steuerfreien 7-Prozent-Rendite z. B. 44.000 Euro ergeben. Würde jemand jährlich 1.000 Euro als Eigenbeitrag in einen Altersvorsorgevertrag mit einer 4-Prozent-Rendite einzahlen, dann würde er ein Anlageergebnis von 31.000 Euro erreichen, bräuchte also eine 42-Prozent-Förderung durch den Staat, um auf das gleiche Ergebnis von 44.000 Euro zu kommen. Für einen Anlagezeitraum von 30 Jahren sieht die Rechnung wie folgt aus: Bei 7 Prozent Rendite ergeben jährliche Einzahlungen von 1.000 Euro den Betrag von 102.000 Euro. Bei einer 4-Prozent-Rendite werden nur 59.000 Euro erreicht. Es wäre eine staatliche Förderung von 90 Prozent erforderlich, um das gleiche Ergebnis wie bei der 7-Prozent-Anlage (102.000 Euro) zu erreichen.

Da durchschnittliche Förderquoten nur in einem Bereich von 30 bis 40 Prozent liegen und Förderquoten von 60 Prozent und mehr nur sehr selten sind (siehe oben), verlieren fast alle "Altersvorsorger" über langfristige Altersvorsorgeverträge mehr oder weniger Geld gegenüber einer nicht geförderten langfristigen Anlage in einem Aktienfonds mit einer durchaus realistischen Rendite von 7 Prozent. Das können bei langfristigen Verträgen Zehntausende von Euro und sogar über hunderttausend Euro sein. Zu bedenken ist auch: Die Renditen aus Aktien/Aktienfonds sind weitgehend steuerfrei, weil nur die Dividenden, nicht aber die Kurswertsteigerungen besteuert werden, aus denen sich fast ausschließlich die Rendite ergibt. Und auch die Entnahmen aus Fonds (z. B. im Alter in Form eines Entnahmeplans) sind, im Gegensatz zu den Riester-Renten, steuerfrei.

Die "General-Empfehlung" lautet: Zunächst einmal rechnen, wie eben dargestellt, ob sich die Förderung überhaupt lohnt, und überlegen, ob man sich den Zwängen der Riester-Rente überhaupt unterwerfen will. Wenn Altersvorsorgevertrag, dann über eine betriebliche Altersversorgung und möglichst in einem "geförderten" Pensionsfonds.

Bei einer jährlichen Anlage von 4.000 Euro kann eine um zwei Prozentpunkte höhere Rendite (z. B. 8 % gegenüber 6 %) über 30 Jahre 150.000 Euro mehr Ertrag bringen, über 20 Jahre 40.000 Euro mehr - bei 4 Prozentpunkten Unterschied (z. B. 10 % gegenüber 6 %) über 30 Jahre 370.000 Euro mehr Ertrag, über 20 Jahre 80.000 Euro mehr. Man sollte also gerade als jüngerer Mensch schon nach Verträgen Ausschau halten, die hohe Renditen erwarten lassen (was eigentlich langfristig nur Aktien/Aktienfonds bieten können). Wer in höherem Alter (ab 55 bis 60 Jahre) Wert auf eine sichere Rendite legt, sollte sich entsprechende Altersvorsorgeverträge (Riester als Banksparplan) mit sicheren, aber niedrigeren Renditen aussuchen oder, was immer möglich ist, mit dem Kapital aus einem in jungen Jahren abgeschlossenen "geförderten" Aktienfonds in eine andere Form von Altersvorsorgeverträgen mit weniger schwankenden Renditen überwechseln.

Die Altersvorsorgeverträge haben nichts mit Versicherungsschutz (für den Todesfall oder Berufsunfähigkeit) zu tun. Wer sich oder Hinterbliebene absichern will, sollte dieses über eine Risikolebensversicherung tun.

Was jetzt tun mit Kapitallebens- und privaten Rentenversicherungen?

Wer vorschnell einen privaten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat, hat folgende Möglichkeiten:

§ 7 Abs. 1 AltZertG sieht vor, dass der Anbieter (Versicherungsunternehmen, Bank, Investmentgesellschaft) seinen Vertragspartner schriftlich vor Vertragsabschluß, im Falle eines Versicherungsvertrages vor Antragstellung, schriftlich über die Höhe und zeitliche Verteilung der vom Vertragspartner zu tragenden Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die Kosten, die dem Vertragspartner im Falle des Anbieterwechsels entstehen, zu informieren hat. Kommt der Anbieter diesen Informationspflichten nicht nach, kann der Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrags vom Vertrag zurücktreten.

Bei Riester-Verträgen hat der Versicherungsnehmer ein 30-tägiges Widerspruchsrecht. Innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Versicherungspolice (und natürlich auch vorher) kann man dem Vertragsschluss in der Regel problemlos widersprechen.

In Fällen, in denen diese Frist bereits verstrichen war, war die Unzulänglichkeit der von den Lebensversicherern erteilten Verbraucherinformation der Grund für die Rückzahlungen. § 5a VVG beinhaltet nämlich das Recht, Vertragsschlüssen binnen Jahresfrist zu widersprechen, wenn keine ausreichende Verbraucherinformation erteilt wurde. Seit der am 09. Mai 2001 ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) weigern sich die meisten Lebensversicherer jedoch, die eingezahlten Beiträge zurückzuzahlen, wenn der Verbraucher dem Vertragsschluss später als 30 Tage nach Erhalt der Police gemäß § 5a VVG widerspricht. Sie haben aufgrund der BGH-Rechtsprechung ihre Bedingungsklauseln ein wenig geändert und stehen auf dem Standpunkt, die neuen Bedingungswerke würden eine hinreichende Verbraucherinformation darstellen. Wer eine Kapitalversicherung bereits zu den neuen Bedingungen abgeschlossen hat

(ca. ab dem Jahre 2002), ist daher in der Regel nicht in der Lage, sein Widerspruchsrecht außergerichtlich durchzusetzen. Wie die Gerichte auf diese neuen Konstellationen reagieren werden, lässt sich noch nicht absehen. Der BdV plant daher, mittels Verbandsklagen auch gegen die neuen Bedingungsklauseln gerichtlich vorzugehen. In einigen Fällen müssen die betroffenen Verbraucher jedoch nicht warten, bis positive Urteile zu Verträgen mit neu formulierten Bedingungsklauseln erstritten worden sind (dreijährige Verjährungsfrist beachten!). Der Schlüssel zum Erfolg kann nämlich auch das BGH-Urteil vom 28.01.2004 (Aktenzeichen IV ZR 58/03) sein. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Urteil gefordert, der Versicherer müsse dem Verbraucher eine Widerspruchsbelehrung übermitteln, die den Hinweis enthält, dass die Widerspruchsbelehrung schriftlich erfolgen muss und dass zur Fristwahrung für den Widerspruch die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs ausreicht. Außerdem muss die Widerspruchsbelehrung laut BGH drucktechnisch deutlich hervorgehoben sein. Wer also nach Durchsicht seiner Unterlagen feststellt, dass eine dieser Voraussetzungen fehlt (die Widerspruchsbelehrung befindet sich oftmals am Ende des Versicherungsscheins oder am Ende des Bedingungswerks), kann an seinen Versicherer schreiben. Dies gilt sowohl für klassische Lebens- und Rentenversicherungen, wie auch für alle fondsgebundenen Versicherungen. Die Jahresfrist seit Zahlung des ersten Beitrages darf jedoch noch nicht abgelaufen sein. Unproblematisch ist nach wie vor ein Widerspruch innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Versicherungspolice.

Mustertext:

„Vertrags-Nr:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich widerspreche dem Vertragsabschluss gemäß § 5a des Versicherungsvertragsgesetzes. Sie haben mich über das mir gesetzlich zustehende Widerspruchsrecht (bitte auswählen)

- hinsichtlich der Tatsache, dass der Widerspruch in Textform erfolgen muss und dass zur Einhaltung der Frist die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs genügt, nicht informiert

- nicht drucktechnisch deutlich informiert

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das Urteil des BGH vom 28.01.2004 (Az.: IV ZR 58/03). Bitte zahlen Sie alle eingezahlten Beiträge plus 7 % Zinsen zurück."

ACHTUNG: Ausführliche Informationen zum Thema "Widerspruch" können Sie unserem Merkblatt "SCHNELL WIEDER RAUS AUS FALSCHEN VERTRÄGEN ZUR PRIVATEN ALTERSVORSORGE" entnehmen. Bitte fordern Sie dieses bei Bedarf an.

Kündigung eines Riester-Vertrages

Man kann einen Vertrag während der Ansparphase auch ordentlich kündigen. Bei Kündigung einer Riester-Rentenversicherung müssen nicht nur die Zuschüsse zurückgezahlt werden, sondern man muss auch noch mit dem Rückkaufswert vorlieb nehmen, der oft erst nach vielen Jahren die Höhe der eingezahlten Beiträge erreicht. Will man zu einem anderen Anbieter wechseln, kann man den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende auflösen und das angesammelte Kapital auf einen anderen Riester-Vertrag übertragen lassen. Für den Wechsel kann der bisherige Anbieter allerdings Gebühren erheben. Bei einer Kündigung ohne Übertragung auf einen neuen Riester-Vertrag muss der Anleger die gewährten Zulagen des Staates zurückzahlen. Das gilt auch für erhaltende Steuerermäßigungen.

Man kann einen Vertrag auch ruhen lassen oder beitragsfrei stellen, wenn man die Rückzahlung der Fördermittel vermeiden will.

Was jetzt tun mit nicht förderungsfähigen alten Lebens- und Rentenversicherungen?

Altersvorsorgeverträge haben, wie die Altersvorsorge selbst, nichts mit Versicherung zu tun. Altersvorsorge ist ein Geldanlageproblem. Bestehende Kapitallebens- und Rentenversicherungen werden ohnehin nicht als Altersvorsorgeverträge anerkannt und nicht gefördert. Also sollten Sie schriftliche Angebote vom Versicherer einholen, ob und wie er bestehende Verträge in einen anerkannten Altersvorsorgevertrag umstellen würde. Einen Vertreter sollten Sie zunächst nicht ins Haus lassen. Es besteht die Gefahr, dass dieser, unter der Vorspiegelung einer Umstellung, einen Neuvertrag gegen Aufhebung des Altvertrages abschließt, ohne dass Sie dies merken.

Bestehende Lebens- und Rentenversicherungsverträge sollten Sie durch Rücktritt von Beginn an aufheben (bis zu 30 Tagen nach Erhalt der Police) oder Widerspruch bis zu 12 Monate nach Zahlung des ersten Beitrages. Laufen die Verträge schon länger, gilt Folgendes:

- Für den nötigen Versicherungsschutz Risikoversicherungen abschließen.
- Dynamische Beitragserhöhungen aufkündigen (jederzeit möglich).
- Verträge beitragsfrei stellen (i. d. R. nach mindestens fünf Jahresbeitragszahlungen) oder kündigen (Rechenexempel: Werte abfragen, was bei Kündigung, bei Laufzeitverkürzung auf insgesamt 12 Jahre, bei Ablauf, bei Beitragsfreistellung gezahlt würde). Für Mitglieder kann der BdV abhängig von bestimmten Voraussetzungen eine Entscheidungshilfe erstellen.

Weitere Informationen:

Die Entscheidung, welche Variante für Sie die Beste wäre, kann Ihnen niemand abnehmen. Keiner kann Ihnen irgendwelche Renditen voraussagen oder die errechneten Ergebnisse garantieren und bei Versicherungsangeboten nicht einmal die Einhaltung der angegebenen Kosten.

Für Ihre Entscheidungsfindung könnten Sie die folgenden Informationen heranziehen:

- Von der BfA gibt es kostenlose Broschüren mit den Titeln "Tipps zur Riester-Rente" und "Betriebliche Altersvorsorge". Auf der Internetseite unter www.bfa.de in der Rubrik Broschüren/Kostenlose Broschüren/Zulagenstelle finden Sie die Inhalte der Broschüren auch zum kostenlosen Herunterladen.
- Vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung gibt es ein gebührenpflichtiges Bürgertelefon: 01805 - 676710.
- Beispiele zur steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge sowie den Gesetzestext finden Sie unter www.bund.de
- Hilfreiche Informationen auch unter www.altzertg.bund.de/de/fuer-verbraucher.
- Hilfen für Vergleiche von Angebots-Kosten gibt es im Internet-Angebot der Rating-Agentur Franke & Bornberg unter www.riesterforum.de Weitere nützliche Informationen der Landesversicherungsanstalten und zusätzlich einen Riester-Förderrechner gibt es unter www.ihre-vorsorge.de.
- Zur (Riester-geförderten oder ungeförderten) betrieblichen Altersversorgung, die für die meisten Arbeitnehmer wohl am interessantesten ist, sollten Sie mit Ihrem Betrieb sprechen! Infos unter www.wimmbav.de und www.bav.bund.de/de/pensionsfonds).